

## Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen der

Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor

vertreten durch Frau Sandra Allerdisse

- nachstehend Träger genannt -

und der Organisation/Verein/Verband

vertreten durch \_\_\_\_\_

im folgenden "Kooperationspartner" genannt

### A. Gegenstand der Vereinbarung

Der Kooperationspartner und der Träger arbeiten an Aufgaben, die ihn bzw. seine Mitarbeitenden mit vertraulichen Teilnehmerdaten bzw. personenbezogenen Daten (im Folgenden: "Betriebsdaten") in Kontakt bringen.

Die Aufgaben ergeben sich aus der Kooperation des Trägers mit den unterschiedlichen Partnern im einsA – Ein Haus für Alle.

Dazu zählen u.a.:

- Speichern personenbezogener Daten für intergenerative Veranstaltungen im einsA
- Verarbeiten personenbezogener Daten für intergenerative Veranstaltungen im einsA
- Informationsweitergabe bei intergenerative Veranstaltungen

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Kooperationspartner und dem Träger in Bezug auf den Umgang mit diesen Betriebsdaten.

## **B. Geheimhaltungspflicht und sonstige Obliegenheiten**

1. Der Kooperationspartner und der Träger verpflichten sich, die ihm bekanntgewordenen Betriebsdaten streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der mit den oben genannten Aufgaben definierten Zwecke zu nutzen. Die vorstehende Verpflichtung setzt nicht voraus, dass Betriebsdaten gesondert als vertraulich gekennzeichnet sind.
2. Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Trägers. Der Kooperationspartner und der Träger haben diese sorgfältig in einer Weise zu verwahren, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Kooperationspartner darf ohne schriftliche Zustimmung des Trägers hiervon keine Kopien oder Reproduktionen anfertigen, sofern dies nicht zur Erreichung der mit den Aufgaben verfolgten Zwecken unabdingbar ist. Auf Verlangen des Trägers hat der Kooperationspartner unverzüglich sämtliche in seiner Verfügungsmacht befindlichen Datenträger sowie jegliche Kopien oder Reproduktionen hiervon an den Träger zurückzugeben oder zu vernichten und dies dem Träger schriftlich zu bestätigen.
3. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen verpflichtet sich der Kooperationspartner, weder das Vorhandensein noch den Inhalt bestimmter Betriebsdaten Dritten zu offenbaren.

## **C. Ausnahmen von der Vertraulichkeitspflicht**

1. Soweit keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen, entfällt die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den vorstehenden Bestimmungen, soweit:
  - a) Betriebsdaten dem Kooperationspartner zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits in zulässiger Weise bekannt geworden waren oder
  - b) Betriebsdaten öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Kooperationspartners zurückzuführen ist oder
  - c) der Kooperationspartner, ohne die vorliegende Vereinbarung zu verletzen, Betriebsdaten von einem Dritten erlangt, der keiner vergleichbaren Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt oder
  - d) Betriebsdaten zum Zeitpunkt der Offenbarung durch den Träger bereits ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Besitz des Kooperationspartners waren oder
  - e) Der Träger Betriebsdaten gegenüber dem Kooperationspartner schriftlich zur anderweitigen Nutzung freigegeben hat.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden, die von Betriebsdaten Kenntnis erhalten, die gleichen Verpflichtungen, wie sie vorstehend der Kooperationspartner eingegangen ist, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden schriftlich aufzuerlegen, soweit dies arbeitsvertraglich nicht bereits geschehen ist.

2. Der Kooperationspartner und der Träger dürfen Betriebsdaten an seine Mitarbeitenden unter Auferlegung dieser Vereinbarung entsprechender Vertraulichkeitsverpflichtungen weitergeben, sofern dies zur Erreichung der mit den oben genannten Aufgaben definierten Zwecke unabdingbar ist.
3. Alle Mitarbeitenden des Kooperationspartners und des Trägers, die mit Betriebsdaten in Berührung kommen, sind von diesem schriftlich über die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Betriebsdaten zu informieren. Falls diese Mitarbeitenden von personenbezogenen Daten, die beim Träger erhoben, verarbeitet oder anderweitig genutzt werden, im Rahmen ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen, sind sie darüber hinaus vom Kooperationspartner auf das Datengeheimnis nach § 5 Kirchlichen Datenschutz Gesetz (KDG) / § 53 BDSG (neu) zu verpflichten, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

#### **D. Verschiedenes.**

1. Durch diese Vereinbarung werden keine Nutzungsrechte an den Betriebsdaten, die über die mit dem Auftrag definierten Zwecke hinausgehen, gewährt.
2. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
3. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung und erlischt mit Beendigung des Kooperationsvertrages. Die personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Kooperation gelöscht.
4. Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. Beide Seiten sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich in eine nachträgliche Zusatzbestimmung einzuwilligen, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dülmen, den

Träger

Kooperationspartner

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_